



Schutzkonzept für Angebote der offenen Kinder- und Jugendarbeit vom 14. Januar 2021

1. Einleitung

Der Bund verlangt im Rahmen der Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (Covid-19) für den Betrieb von Einrichtungen ein Schutzkonzept.

Es bleibt Ziel der Schutzmassnahmen, die Verbreitung des Coronavirus zu verhindern und Übertragungsketten zu unterbrechen.

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für alle Trägerschaften im Kanton Basel-Stadt, die Staatsbeiträge für Angebote der offenen Kinder- und Jugendarbeit erhalten. Sind Trägerschaften in weiteren Aufgabenbereichen tätig, beispielsweise Tagesstrukturen, Gastronomie usw., so gelten die entsprechenden Schutzkonzepte für diese Aufgabenbereiche.

2. Schliessung der Innenräume

Die Innenräume von Freizeit- und Unterhaltungseinrichtungen sind geschlossen. Dazu gehören auch die Innenräume der offenen Kinder- und Jugendarbeit.

Die Innenräume der offenen Kinder- und Jugendarbeit sind auch für Anlässe, Veranstaltungen, autonome Nutzungen, Vermietungen oder sonstige Nutzungen durch Dritte geschlossen.

3. Begrenzung der Anzahl Personen

Auf öffentlichen Plätzen oder in Parkanlagen sind Menschenansammlungen von mehr als **5 Personen** verboten.

Folglich ist jede Nutzung des öffentlichen Raums durch Angebote der offenen Kinder- und Jugendarbeit (z.B. Spielen auf der Allmend, Ausflüge, Quartierrundgänge, usw.) auf 5 Personen beschränkt, wobei die Angestellten und ehrenamtlichen Mitarbeitenden mitgezählt werden.

Aufgrund dieser beiden Massnahmen können Angebote allenfalls im Freien (z.B. Robi-Spielplätze, Aussenbereich eines Jugendtreffpunkts oder mobile Angebote im öffentlichen Raum) mit maximal 5 Personen inklusive Mitarbeitende durchgeführt werden.

4. Hygienemassnahmen und Abstandsvorschriften

Die **Hygiene- und Abstandsregeln des Bundesamtes für Gesundheit (BAG)**¹ sind auf jeden Fall einzuhalten.

Abstand halten: Der vorgegebene Mindestabstand zwischen den Personen ist einzuhalten. Ausgenommen sind Kinder bis 12 Jahren.

Angebote nur gesund und symptomfrei nutzen: Personen mit Krankheitssymptomen dürfen die Angebote nicht nutzen. Sie bleiben zu Hause, rufen ihren Hausarzt oder ihre Hausärztin bzw. den Kinderarzt oder die Kinderärztin an und befolgen deren Anweisungen.

¹ <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/so-schuetzen-wir-uns.html>

Kinder unter 12 Jahren mit leichten Symptomen wie Schnupfen und/oder Halsweh mit/ohne leichten Husten, ohne Fieber dürfen das Angebot nutzen.

5. Maskentragpflicht

Es muss eine Maske getragen werden. Kinder vor ihrem 12. Geburtstag sowie Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmasken tragen können, sind von der Maskentragpflicht ausgenommen.

6. Erhebung von Kontaktdaten für die Nachverfolgung

Die Mitarbeitenden der Angebote sorgen dafür, dass die **Kontaktdaten** erhoben werden. Diese sind bei Bedarf dem Gesundheitsdepartement für das Contact-Tracing zur Verfügung zu stellen. Die Kontaktdaten müssen bei einer Anfrage des Gesundheitsdepartements **unverzüglich in elektronischer Form** weitergeleitet werden.

Aufgenommen werden Datum, Ankunfts- und Weggangszeit, Name, Vorname, Wohnort und Telefonnummer. Wohnen mehrere Personen im gleichen Haushalt, genügt es, wenn eine Person die Kontaktdaten angibt. Die Kontaktdaten dürfen zu keinen anderen Zwecken bearbeitet werden als dem Contact-Tracing im Falle einer Erkrankung. Die Kontaktdaten müssen 14 Tage aufbewahrt und danach vernichtet werden. Es muss die Richtigkeit der erhobenen Daten kontrolliert werden (z.B. über Identitätsausweis).

7. Kinder- und Jugendkultur

Das Kindertheater und das Sommercasino als Angebote der Kinder- und Jugendkultur können unter Einhaltung der Hygiene- und Abstandsvorschriften, der Maskenpflicht und einer Obergrenzen von 15 Personen Veranstaltungen durchführen. Veranstaltungen sind zeitlich begrenzte, in einem definierten Raum oder Perimeter stattfindende Anlässe. Anlässe haben in aller Regel einen definierten Zweck und eine Programmfolge mit thematischer, inhaltlicher Bindung.

8. Offene Angebote in Turnhallen

Die offenen Angebote in Turnhallen können nicht stattfinden.

9. Essen und Trinken

Restaurationsbetriebe sind geschlossen. Das gilt auch für den Ausschank in Freizeiteinrichtungen, also auch in den Angeboten der offenen Kinder- und Jugendarbeit.

10. Fragen

Bei Fragen wenden Sie sich an die Fachstelle offene Kinder- und Jugendarbeit unter francesca.teichert@bs.ch oder 061 267 86 19.

11. Gültigkeit

Das vorliegende Schutzkonzept gilt ab dem 18. Januar 2021 und ist bis zum 28. Februar 2021 befristet. Es ersetzt alle bisherigen anderslautenden Bestimmungen. Es geht anderslautenden branchenspezifischen Schutzkonzepten vor.